99006028261000, 99006028261000

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/100066717/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006028261000, 99006028261000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschäftigungsverbot, Mutterschutzanzeige, Mutterschutz, Schwangerschaftsmitteilung, Stillende Frau, Schwangerschaft, Stillzeit, Schwangere
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	§ 27 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__27.html
Teaser	Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
Volltext	Sie sind als Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Arbeitsschutzbehörde unverzüglich zu informieren, wenn Sie Kenntnis darüber erlangen, dass in Ihrem Unternehmen eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt ist. Auf der Grundlage dieser Mitteilung ist es der Arbeitsschutzbehörde möglich, die Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. Grundsätzlich steht es Ihrer Beschäftigten frei, ob und wann sie Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert. Eine Mitteilung an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde müssen Sie erst dann machen, wenn Ihre Beschäftigte Sie über ihre Schwangerschaft informiert hat. Unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses gilt das Mutterschutzgesetz auch für: • Frauen, die in Teilzeit arbeiten, • Frauen in einem geringfügigen

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigungsverhältnis (Minijobs), • Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder in der Probezeit, • Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen, • Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, • Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind, und • Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung. In der Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde müssen Sie u.a. den Namen der schwangeren oder stillenden Frau sowie den voraussichtlichen Tag der Entbindung nennen und Angaben über die Art der Beschäftigung machen. Wenn Sie die schwangere oder stillende Frau an Sonn- und Feiertagen beschäftigen möchten, müssen Sie dies der Aufsichtsbehörde ebenfalls mitteilen. Nachdem Sie die Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin nach der Entbindung benachrichtigt haben, müssen Sie keine weitere Meldung mehr machen, wenn Ihre Mitarbeiterin an ihren Arbeitsplatz zurückkehrt und stillt. Wichtige Hinweise: • Sie dürfen die Informationen über Schwangerschaft und Stillzeit Ihrer Mitarbeiterin nicht unbefugt an Dritte weitergeben (außer an die Personen in Ihrem Betrieb, die mit der Ausführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen betraut sind). • Neben der Mitteilungspflicht haben Sie als Arbeitgeber weitere Pflichten, beispielsweise zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zu Leistungen während und nach der Schwangerschaft. Wenn Sie die

Modul	Sachverhalt
	mutterschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachten, kann dies geahndet werden. Die Aufsichtsbehörde berät Sie auch bei Fragen zum Mutterschutz. • Wenn Sie die schwangere oder stillende Beschäftigte nach 20 Uhr beschäftigen möchten, müssen Sie dies gesondert beantragen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sobald Ihre Mitarbeiterin Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert hat, müssen Sie dies dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitteilen.
Kosten	Abgabe: Es fallen keine Kosten an gebührenfrei
Verfahrensablauf	• Die Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau muss unverzüglich nach Kenntniserlangung des Arbeitgebers erfolgen. • Diese Mitteilung können Sie mit dem entsprechenden Online-Dienst machen. Dabei sind u.a. Angaben über die Art und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung sowie diasd Egebnis der Gefährdungsbeurteilung zum Arbeitsplatz Ihrer schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin zu machen. • Sie können auch die Gefährungsbeurteilung zum Arbeitsplatz Ihrer schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin im Zuge der Online-Mitteilung hochladen, um Rückfragen der Aufsichtsbehörde zu vermeiden. • Sie erhalten nach erfolgreicher Übermittlung der Mitteilung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. • Nach Eingang der Mitteilung wird diese auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes überprüft. • Werden weitere Informationen benötigt, wird sich die Sachbearbeitung mit Ihnen in Verbindung setzen.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Frist	Wenn Ihre Mitarbeiterin Sie über ihre Schwangerschaft informiert hat, müssen Sie dies dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitteilen.
weiterführende Informationen	• Broschüre „Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesfamilienministeriums, bestellbar und zum Download auf der Internetseite des

Modul	Sachverhalt
	Bundesfamilienministeriums: • Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesfamilienministeriums, bestellbar und zum Download auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756
Hinweise	Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für • Selbstständige, • Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind), • Hausfrauen
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme • Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau muss an zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden. • Meldung erst möglich, nachdem die Frau ihre Schwangerschaft/ Stillzeit mitgeteilt hat (Schwangere muss Schwangerschaft/ Stillzeit nicht mitteilen) • Zuständig: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Notify employment of a pregnant or breastfeeding woman, Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen